



Brugg, 13. Februar 2004 / Jä

Herrn
Prof. Dr. J. Morel
Vizedirektor
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Export von Zucht- und Nutzvieh

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Morel

Mit Schreiben vom 27. Januar 2004 laden Sie uns ein, zu den geplanten Anpassungen in der Richtlinie für die Ausrichtung von Beiträgen für den Export von Rindvieh Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) nimmt nach Rücksprache mit den betroffenen Fachorganisationen wie folgt Stellung.

Ziffer 1.3.1.2 trächtige Kühe und Ziffer 1.3.1.3 frisch gekalbte Kühe

Offizielle Milchleistungskontrolle

Die vorgeschlagene Präzisierung bringt eine unverhältnismässige Verschärfung der Exportfähigkeit von Tieren mit sich.

Begründung:

Die offizielle Milchleistung nach ICAR / ASR bedeutet

- integrale Milchleistungsprüfung = alle Kühe des Bestandes (inkl. Gehaltsbestimmung)
- Einhalten des Kontrollintervalls von Ø 34 Tagen

Die strikte Befolgung dieser Formulierung verursacht

- Mehrkosten (Kontrolle des ganzen Bestandes)
- Zeitverlust (längere Verweildauer der Kuh auf dem Handelsbetrieb)
- Attraktivitätsverlust (Markt verlangt frischmelkige Kühe)

beim Käufer.

Der Viehexport würde logistisch massiv erschwert, da die Tiere beim Exporteur eine massiv längere Verweildauer hätten. Weiter würden die Exportnebenkosten zusätzlich erhöht. Es ist für uns auch nicht verständlich, dass die länderübergreifenden Bestimmungen (veterinärme-

dizinisch, zolltechnisch etc.) laufend abgebaut werden und die rein internen Exportbestimmungen verschärft werden sollen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, die bisherige Formulierung wie in der Richtlinie vom 15. Juli 2003 beizubehalten.

Der Passus"oder bestätigt durch den Milchkontrolleur des Zuchtverbandes" kann allenfalls wie folgt ergänzt werden:

- Der Kontrolleur bestätigt die ausgeführte Milchkontrolle mittels Begleitschein umgehend per Fax der Zuchtorganisation (damit diese allenfalls innert 24 Stunden eine Oberkontrolle durchführen kann).
- Die Kuh darf erst nach Ablauf dieser Frist für den Export freigegeben werden.

Ziffern 5 Exportkontrolle und 9 Zahlung des Exportbeitrages

Mit diesen Anpassungen ist der SBV einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Bauernverband
Departement Produktion und Märkte

H. Bucher Th. Jäggi
Leiter GBVW GB Viehwirtschaft